



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien
per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Wien, am 06.Dezember 2021

Betrifft: GZ 2021-0.775.710 – Entwurf eines Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022 – Teil I; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen bis Herren!

Die Behindertenanwaltschaft dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

**II. Sozioökonomische Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
im Allgemeinen**

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben (Art. 3 lit. c UN-BRK).

In Ausführung dessen verpflichtet Art. 28 UN-BRK die Vertragsstaaten ausdrücklich dazu, Menschen mit Behinderungen ein Recht auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und ihre Familie zu gewährleisten.

Gleichsam gebietet Art. 7 Abs. 1 Satz 3 B-VG die umfassende „Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens“.

III. **Empfehlungen des Behindertenanwalts**

Eingangs ist festzuhalten, dass die Behindertenanwaltschaft die bezüglich des Klimabonus in Teil II des gegenständlichen Steuerreformgesetzes getroffene Lösung, wonach Menschen, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, jedenfalls Anspruch auf den Regionalausgleich in voller Höhe haben, aus Sicht von Menschen mit Behinderungen und ihrer sozioökonomischen Interessen begrüßt.

Ebenso grundsätzlich zu begrüßen ist in diesem Sinne die vorgesehene betragsmäßige Anhebung des Familienbonus Plus in § 33 Abs. 3a EStG. Allerdings gibt die Behindertenanwaltschaft zu bedenken, dass in Wahrnehmung der Betreuungspflichten gegenüber einem Kind mit Behinderungen, dem betreuenden Elternteil die Erzielung von steuerpflichtigen Einkünften aus eigener Erwerbstätigkeit, welche aber die Voraussetzung für den Bezug des Familienbonus Plus bilden, oftmals nicht möglich ist, was wiederum eine sozioökonomische Schlechterstellung der Familie als Ganzes, und des betreuten Kindes mit Behinderung im Besonderen, bedingt. In diesem Sinne erscheint es aus Sicht der Behindertenanwaltschaft sinnvoll, eine gesetzliche Lösung zu finden, wonach bei Bezug der erhöhten Familienbeihilfe der Familienbonus Plus jedenfalls und unabhängig vom Alter des betreuten Kindes in voller Höhe zur Auszahlung an betroffene Familien gelangt.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in purple ink, which appears to read 'Elke Niederl'.

Mag.^a Elke Niederl
(stellvertretende Behindertenanwältin)